

03.03.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 06653 - vom 28. Februar 1992. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 12. Februar 1992 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 512/91 (Beschluß)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0238)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0301/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0381/91),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

¹ ABl. Nr. C 230 vom 04.09.1991, S. 32.

****I Kraftfahrzeuge der Klasse N**

Vorschlag für eine Richtlinie KOM(91)0238 - SYN 347

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand
an Kraftfahrzeugen der Klasse N

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)
Artikel 6 Einleitung

Ab 1. Oktober 1993 dürfen die Mitgliedstaaten

Ab 1. Januar 1993 dürfen die Mitgliedstaaten

(Änderung Nr. 2)
Artikel 6 zweiter Gedankenstrich

- die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen vorstehende Außenkanten vor der Führerhausrückwand nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, verweigern.

- die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen vorstehende Außenkanten vor der Führerhausrückwand nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht mehr gewähren.

¹ ABl. Nr. C 230 vom 04.09.1991, S. 32.